

Kurzmerkblatt für Festbetragsfinanzierung (Kurse und Arbeitstagungen)

Vorbemerkung

Für die Förderung von Kursen und Arbeitstagungen aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gelten die Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes vom 29. 09.2016 (GMBI 41/2016) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung vom 04.11.2016.

Die nachfolgenden Hinweise und Ausführungen sollen diese Bestimmungen nicht ersetzen, sondern sind als Handreichung für den praktischen Umgang bei der Bearbeitung des Antrages und des Verwendungsnachweises gedacht. Die direkten Zitate sind kenntlich gemacht (kursive Type).

Zu den Zielen des Kinder- und Jugendplans (KJP):

Über den Kinder- und Jugendplan sollen die nachfolgenden handlungsfeldübergreifenden Ziele unterstützt und gestärkt werden:

1. *Persönlichkeitsbildung*
2. *Förderung eines demokratischen und rechtsstaatlichen Wertebewusstseins*
3. *Chancengerechtigkeit (Gender Mainstreaming)*
4. *Beteiligung (Partizipation)*
5. *Teilhabe (Inklusion)*
6. *Schutz von Kindern und Jugendlichen und Befähigung zum kritischen Umgang mit Risiken*
7. *Stärkung jugendpolitischer Anliegen auf nationaler und europäischer Ebene*
8. *Stärkung europäischer und internationaler Begegnungen und Erfahrungen*
9. *Qualitätsentwicklung*
10. *Entwicklung von innovativen Konzepten in der Kinder- und Jugendhilfe*
11. *Sicherung und Stärkung der bundeszentralen Infrastruktur bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe*

Die Erreichung dieser Ziele wird unter anderem durch die Förderung von Kursen und Arbeitstagungen verfolgt.

Zur Art der Kurse

Kurse sind Veranstaltungen mit überwiegendem Lehr- oder Fortbildungscharakter. Sie dienen der Information sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung und werden mit Referaten, Diskussionen und Aktionen durchgeführt. Entsprechende Inhalte verstehen sich aufgrund der Wertebundenheit der Antragsteller. Wir möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass eine Förderung von überwiegend theologisch ausgerichteten Kursen nicht möglich ist (vgl. RL-KJP).

Teilnehmerkreis

Zielgruppe der Kurse sind junge Menschen bis einschl. 26 Jahre.

27-jährige und ältere Teilnehmer benötigen eine *Funktion in der Jugendhilfe*, um gefördert werden zu können. Bei der notwendigen Angabe der Funktion in der Jugendhilfe bitten wir zu beachten, dass sie sich nicht vom Titel der Maßnahme, sondern von der Herkunft des Teilnehmers ableitet. Sie muss einen Bezug zur Jugendarbeit erkenntlich werden lassen (die Angabe von lediglich kirchlichen Funktionen, soweit sie nicht durch die Programmausschreibung mit erfasst werden, genügt nicht).

Beispiel: Jugendbildungsreferent, Jugenddiakon, Jugendgruppenleiter sind Funktionen, die ohne Zweifel mit Jugendbildung zutun haben.

Genauer zu definieren wäre insofern: Pastor, Diakon, Seelsorger, Sozialarbeiter. Diese Funktionen stehen nicht zwingend mit der Jugendarbeit in Verbindung.

Die Kurse müssen wenigstens eine Programmdauer von einem Tag haben und werden höchstens bis zu 28 Tage gefördert.

Der An- und der Abreisetag gilt für die Zuschussberechnung jeweils als voller Tag.

Das Teilnehmermindestalter liegt bei 12 Jahren (Ausnahmen gelten für die Politische Bildung bzw. sind begründungsbedürftig).

Es gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen; eine Maximalteilnehmerzahl gibt es nicht.

Zur Art der Arbeitstagen

Arbeitstagen sind Veranstaltungen mit einem ausgewählten Teilnehmerkreis, der die fachliche Arbeit des Trägers konzipiert, plant, umsetzt oder auswertet. Zuwendungen werden nur für solche Arbeitstagen gegeben, die wenigstens einen Tag dauern und an denen mindestens fünf und in der Regel weniger als 100 Personen (ehemals 40 Personen) teilnehmen.

Die Angabe der Funktion in der Jugendhilfe ist bei allen Teilnehmenden unabhängig vom Alter notwendig, da hier nicht Jugendliche sondern Funktionsträger angesprochen sind.

Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze gelten gleichermaßen für Kurse und Arbeitstagen und haben sich in der folgenden Weise geändert:

- je Teilnehmertag 40 €
 - je Teilnehmer einmalig zur Deckung der Fahrtkosten 60 €
hier ist die Bindung an das Bundesreisekostengesetz zu beachten
(vgl. RL-KJP, VI. 2.3c.; siehe auch Hinweise unter "Abrechnungsfähige Kosten")
 - je Programmtag eine Honorarkostenpauschale von 305 €
- In der Abrechnung verstehen sich diese Beträge als „bis zu“-Beträge.

Aufgrund unterschiedlicher finanzieller Ausstattung der Förderprogramme wird die Förderung von Honorarkosten unterschiedlich gehandhabt; im Einzelfall bitten wir dies nachzufragen. In jedem Fall wird eine Kopie des Honorarvertrages benötigt.

Der für Teilnehmende geltende Festbetrag kann auch für Fortbildende/Referierende, Lehrgangslleitende sowie Mitarbeitende gegeben werden, soweit sie nicht ständig an der Einrichtung tätig sind, an der die Kurse und Arbeitstagen durchgeführt werden (externe Fortbildende).

Kurse und Arbeitstagen können bei entsprechender Begründung auch im Ausland durchgeführt werden. Es gelten die regulären nationalen Fördersätze des KJP für Kurse und Arbeitstagen. Die Förderung erstreckt sich dabei auf Personen, die ihren festen Wohnsitz in Deutschland haben.

Auslandsprojekte werden daher nur mit Festbeträgen, und nicht nach Fehlbedarf, gefördert.

Da es sich dabei um eine Besonderheit handelt, ist für jede einzelne Maßnahme eine besondere Begründung erforderlich:

- *Was wäre bei einer Maßnahme im Ausland der besondere Mehrwert?*
- *Inwiefern lässt sich das Ziel nur dort, nicht aber im Inland, erreichen?*
- *Wo wird dies im Tagesprogramm deutlich?*

Das Kennenlernen und Treffen von Partnern im Ausland ist dabei kein ausreichender Grund. Eine ausführliche Begründung wurde bei der letzten Tiefenprüfung auch durch die geldgebenden Stellen nachgefragt.

Abrechnungsfähige Kosten

Seit Inkrafttreten der Festbetragsfinanzierung wird offiziell nicht mehr zwischen abrechnungs- und nicht abrechnungsfähigen Kosten unterschieden. Als abrechnungsfähig sind aber jene Ausgaben zu betrachten, die zum Erreichen des pädagogischen Zieles notwendig und sinnvoll erscheinen.

Nicht abrechnungsfähig sind Inventar und Alkoholika. Dies führt regelmäßig zu kritischen Nachfragen der geldgebenden Stellen bis hin zur möglichen Ablehnung der Förderung.

Soweit an Teilnehmer der Aktivitäten Kosten erstattet werden, darf diese Erstattung nur in Höhe der tatsächlich entstandenen und belegten Kosten sowie auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erfolgen.

Dazu heißt es in

§ 5 BRKG Wegstreckenentschädigung

(Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.05.2005)

(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro. ...

Die letzte Prüfung hat ergeben, dass vereinzelt höhere Sätze an die Teilnehmenden erstattet wurden. Bei diesen Maßnahmen ist es möglich, dass der Bund sich aus der Förderung zurückzieht, da er dann unterstellt, dass die Finanzierung ohne seinen Eintritt gut möglich ist.

Sowohl mit Blick darauf als auch mit Blick auf die geltende Rechtssituation empfehlen wir dringend, die Sätze des BRKG nicht zu überschreiten.

Belegführung

Auf einen belegmäßigen Nachweis der einzelnen Kosten im Rahmen des Verwendungsnachweises wird verzichtet. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, alle Belege mindestens 5 Jahre für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren. Die genannte Frist von fünf Jahren zählt für den Gesamtverwendungsnachweis, so dass beim Zuwendungsempfänger von sechs Jahren auszugehen ist.

Wir sind gehalten, von Zeit zu Zeit stichprobenartige Prüfungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck werden wir zu einzelnen Maßnahmen die kompletten Belegunterlagen anfordern.

Ein wichtiger Bestandteil des Verwendungsnachweises ist die **Belegliste** der jeweiligen Maßnahme. Hierzu teilt das BMFSFJ mit, dass die Ausgabenblöcke auch entsprechend den **abrechnungsfähigen KJP-Pauschalen** zusammengefasst werden können.

- *pro Kurs die abrechnungsfähige Teilnehmerpauschale und die Fahrtkostenpauschale; Ausnahme: Honorarkosten in tatsächlicher Höhe bis zu 305 €.*
- *Pro ZAT die Teilnehmerpauschale, die Fahrtkostenpauschale und für*
- *Personal die abrechnungsfähige Personal- und Sachkostenpauschale.*

Pro Ausgabenblock ist als Belegdatum das Datum anzugeben, an dem die KJP-Zuwendung beim Zuwendungsempfänger verbucht wurde.

Eine ganz besondere Bedeutung hat die Teilnehmerliste. Wir benötigen sie in der vom BMFSFJ vorgegebenen Form **vollständig ausgefüllt** (mit den eigenhändigen Unterschriften der Teilnehmer) und vom Leiter der Maßnahme unterschrieben in Verbindung mit den Nachweisdeckblättern. Die Teilnehmer sind gehalten, ihre Anwesenheit eigenhändig zu bestätigen; andernfalls gilt, dass die jeweilige Person nicht teilgenommen hat; eine unvollständig oder nicht korrekt ausgefüllte Liste kann zur Folge haben, dass die Maßnahme aus der Förderung herausgenommen werden muss.

Es ist möglich, dass die Teilnehmerlisten dem Bundesministerium mit der Abrechnung zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Von daher bitten wir die Listen, auch hinsichtlich der Funktionsangaben, mit besonderer Sorgfalt zu führen.

Zur Antragstellung und Abrechnung

Für die Antragstellung benötigen wir von Ihnen:

- Liste der zu fördernden Kurse bzw. Arbeitstagungen mit Formblatt AV1-Z

Abrechnung

Für die Abrechnung benötigen wir von Ihnen:

- Abrechnungsdeckblatt
- Teilnehmerlisten mit Formblatt L (im Original)
- Belegliste
- Formblatt AV1-Z (Ankreuzen, ob Antrag oder Nachweis!)
- Bei Kursen Formblatt AV1-Pf (neu)

Die Abrechnungsfrequenz beträgt 6 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung. Die letzten Verwendungsnachweise müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorliegen. Nach diesem Zeitpunkt können wir keine Abrechnungen mehr annehmen, da dann die Restmittelverteilung erfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesene Maßnahmen müssen wir leider aus der Förderung nehmen.

Wichtig:

Wir bitten zu beachten und in Ihre Planungen einzubeziehen, dass die Bundesfördermittel leider nicht in der beantragten Höhe zur Verfügung stehen und die zur Förderung beantragten Projekte in der weit überwiegenden Zahl nur anteilig bezuschusst werden können.

Es gibt in Anlehnung an die verfügbaren Mittel eine vorläufige, und zum Zeitpunkt der Jahresendabrechnung eine endgültige Förderung, die höher ausfallen kann.

Bei der Durchführung von Maßnahmen und allen diesbezüglichen Veröffentlichungen hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise auf eine Förderung durch den KJP des Bundes hinzuweisen (III, 1.3 Fördergrundsätze).

Ergänzungen der KJP-Richtlinien durch Rundschreiben des Bundesministeriums finden ihren Niederschlag in entsprechend ergänzten Merkblättern, die wir auf der Homepage zum Download zur Verfügung stellen.

Hannover im Oktober 2018